

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dohma über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Vom 07.11.2013

Auf der Grundlage von § 4 Sächsische Gemeindeordnung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. Jg. 2003, Bl.-Nr. 4, S. 55, 159) i.V.m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19.12.1997 (SächsGVBl. Jg. 1998, Bl. Nr. 1, S. 19) hat der Gemeinderat Dohma am 07.11.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der § 2 wird wie folgt geändert:

„Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen an den Verkündungstafeln der Gemeinde Dohma. Standorte der Verkündungstafeln sind:

*Dohma: Gemeindeverwaltung
 Bushaltestelle Weinleite
 Am Tunnel*

*OT Cotta: Feuerwehrgerätehaus Cotta A
 Fußweg Nähe Heidekrug
 Feuerlöschteich Cotta B*

*OT Goes: Rundling
 Schindergraben
 Lohmgrund“*

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dohma, den 08.11.2013

Nemec
Stellv. Bürgermeisterin

Hinweise nach § 4 Sächsische Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dohma, den 08.11.2013

Nemec
Stellv. Bürgermeisterin